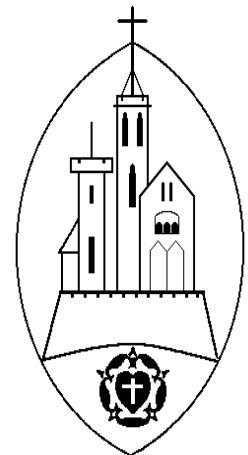


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Drittes Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002 49

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 52

Freie Mitarbeiterstellen 55

Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen 55

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2002

A. Gesetze und Verordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (ABl. EKD 2002, S. 392) beschlossen. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft und findet über § 1 des Gesetzes zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl. 1993, Seite 5) zeitgleich im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen Anwendung.

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Vom 7. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997, S. 41; 1997, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD 1998, S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe "§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund" eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort "Ausschüsse" gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe "§ 23 a Ausschüsse" eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe "§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "rechtlich selbständigen" eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung."

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist."

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "voll geschäftsfähigen" werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: "a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,"
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "50" wird durch die Angabe "100" ersetzt.

- b) Nach dem Wort "Wahlverfahren" werden die Wörter "(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)" eingefügt.
8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort "wählen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Wörter "es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt" werden durch den folgenden Satz ersetzt: "Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit."
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausschüsse" gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:
- "§ 23 a
Ausschüsse
- (1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend."
11. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Mittel" die Wörter " dienststellenübliche technische Ausstattung" eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter "Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B ersatzweise" gestrichen.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "im Jahr" werden durch die Wörter "in jedem Jahr ihrer Amtszeit" ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen."
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "ordentliche Mitarbeiterversammlung findet" durch die Wörter "ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "der ordentlichen Mitarbeiterversammlung" durch die Wörter "den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen" ersetzt und nach den Wörtern "wenn die" das Wort "jeweilige" eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern "zu der" das Wort "jeweiligen" eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort "eine" durch die Wörter "die jeweilige" ersetzt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
b) geplante Investitionen,
c) Rationalisierungsvorhaben,
d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen."

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

"g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern."

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde."

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter "in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)" gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "300" durch die Angabe "200" ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude*

Eisenach, den 12.02.2003
(4720)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bettenhausen/Helmershausen*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Bettenhausen (inkl. Gleimershausen), Gerthausen, Helmershausen, Schafhausen, Seeba und Wohlmuthausen, im 3. Erledigungsfall
2. *Eisenach VII* (Paul-Gerhardt-Bezirk) (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenach-Gerstungen, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde
3. *Friemar*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Friemar, Pferdingleben, Tröchtelborn und Töttelstädt, im 1. Erledigungsfall
4. *Geraberg*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß, im 2. Erledigungsfall
5. *Reurieth*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Beinerstadt, Dingsleben, Reurieth und St. Bernhard, im 1. Erledigungsfall
6. *Sonneberg IV* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, im 1. Erledigungsfall
7. *Weimar III*, Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Weimar und Weimar-Tiefurt, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 3. bis 6. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1., 2. und 7. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Bettenhausen/Helmershausen:

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinden Bettenhausen (inkl. Gleimershausen), Gerthausen, Helmershausen, Schafhausen, Seeba und Wohlmuthausen mit insgesamt 1.334 Gemeindegliedern.

Die Pfarrstelle hat einen vollen Dienstauftrag. Dem/Der Pfarrstelleninhaber/in wird im Umfang von ¼ Dienstauftrag pastorale Unterstützung aus dem Kirchenkreis zugeordnet.

Predigtstätten:

Die Kirchen von Bettenhausen und Wohlmuthausen sind einschließlich Orgel umfassend restauriert. In Seeba steht noch die Dacherneuerung aus.

In Gerthausen und Schafhausen sind die Kirchen ebenfalls restauriert.

Der „Rhöndom“ in Helmershausen ist außen saniert. Im Innenraum wurde die Restaurierung begonnen. Sie muss fortgeführt werden, inkl. der Orgelrestaurierung (wird vom Kirchenbauverein unterstützt). Des Weiteren gibt es in Helmershausen einen Gemeindesaal, der als Winterkirche genutzt wird und ein Dienstzimmer. In Bettenhausen finden Gottesdienste 3 x monatlich statt; in den übrigen Gemeinden 14-tägig.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von zwei religionspädagogischen Mitarbeiterinnen gehalten. In allen Gemeinden gibt es aktive Gemeindeglieder. Im Pfarramtsbereich gibt es mehrere Organisten. In Bettenhausen, Wohlmuthausen und Helmershausen gibt es einen Kinderchor sowie in Bettenhausen einen Gospelchor und einen Posaunenchor. In Bettenhausen existiert ein Förderverein, der sich um die Erhaltung der Kirche und die Ausrichtung von Konzerten bemüht.

Äußere Gegebenheiten:

Die Pfarrstelle liegt im Herpftal, in der landschaftlich reizvollen thüringischen Rhön. In Bettenhausen befindet sich ein Kindergarten und die Regelschule. Arzt und Zahnarztpraxis sind in Helmershausen.

Wohnverhältnisse:

Sowohl Bettenhausen als auch Helmershausen verfügen über ein bewohnbares Pfarrhaus. Da die Pfarrwohnung in Helmershausen durch eine Mitarbeiterin bewohnt ist, wird für die nächste Besetzung das Pfarrhaus in Bettenhausen angeboten, welches im Jahre 2000 umfassend saniert wurde. Im Erdgeschoss befinden sich das Dienstzimmer, ein Archivraum, ein Gemeinderaum mit Teeküche und WC auf ca. 129 m². Das Dachgeschoss ist ausbaufähig. Am Pfarrhaus liegt ein großer idyllischer Garten.

Erwartungen:

Die Gemeinden erhoffen sich eine/n Pastorin/Pfarrer, die/der auf Menschen zugehen kann, Freude hat an der seelsorgerlichen Arbeit, die Traditionen der Kirchgemeinden achtet und im partnerschaftlichen Miteinander mit den Ehrenamtlichen das Gemeindeleben organisiert und leitet.

Ansprechpartner: Superintendent Hädicke, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 / 503000

Zu Eisenach VII:

Im Eisenacher Paul-Gerhardt-Bezirk ist eine 50 %ige Pfarrstelle neu zu besetzen. Die anderen 50 % sind von einer Pastorin besetzt. Zum Gemeindebezirk gehören ca. 1.600 Gemeindeglieder und ein Seniorenheim. Da der Pfarrbezirk ein Teil der Kirchgemeinde Eisenach ist, sind auch zahlreiche gesamtgemeindliche Aufgaben mit zu übernehmen.

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2002

Zu Weimar III:

In der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Weimar (8.500 Gemeindeglieder) ist ab 01.04.2003 die Stelle eines Gemeinde- und Jugendpfarrers (100 %) im Gemeindebezirk Johanneskirche (bestehend aus Johannes- und Melanchthon-Bezirk) mit der einbezogenen Kirchgemeinde Tiefurt neu zu besetzen.

Der Gemeindebezirk Johanneskirche befindet sich im Osten der Kulturstadt Weimar, ihm gehören zur Zeit ca. 1.600, der Kirchgemeinde Tiefurt ca. 125 Gemeindeglieder an. Zum Gemeindebezirk gehören drei Predigtstätten mit gut spielbaren Orgeln: die Johanneskirche (1941 erbaut, wird auch als Gemeindezentrum vielfältig genutzt), die barocke Tiefurter Kirche (1982 restauriert) und die Melanchthonkapelle (in einem Pflegeheim der Diakonie).

Die evang. Jugend Weimar ist anerkannter und integrierter Teil der kirchgemeindlichen Arbeit. Die Jugendarbeit ist in Weimar Zusammenwirken mit zwei Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern zu gestalten. Es gibt mehrere Jugendgruppen, die in verschiedenen Projekten aktiv wirken, und ein Jugendhaus. Vom/von der Stelleninhaber/in wird erwartet, dass er/sie die Verantwortung für die Jugendarbeit in der gesamten Kirchgemeinde als Stadtjugendpfarrer übernimmt.

Die Pastorinnen, Pfarrer und Mitarbeiter/innen im Verkündigungsdienst der Kirchgemeinde Weimar leisten ihren Dienst in engem Miteinander. Zur Unterstützung in der Gemeindegemeinschaft stehen einige Lektoren und engagierte Gemeindeglieder bereit.

In der Johanneskirche und in der Melanchthonkapelle fanden bisher wöchentlich, in Tiefurt 14-tägig Gottesdienste statt, weiterhin Gottesdienste in Seniorenheimen.

Kinderkreise existieren in der Melanchthonkapelle und in Tiefurt. Kindertage und Familiengottesdienste werden in der Johanneskirche regelmäßig von einem Helferkreis organisiert. Im Gemeindebezirk sind z. Zt. zwei Chöre und in Tiefurt ein Posaunenchor aktiv.

Es existieren Gesprächskreise, Frauenkreise und Seniorenkreise.

Mehrere Höhepunkte im Gemeindeleben (Johannestag, Gemeindefeste, Trödelmarkt, ...) werden gemeinsam von Gemeindegliedern vorbereitet.

Seit mehreren Jahren werden gute Beziehungen zu Partnergemeinden in Württemberg, Detmold und Holland gepflegt.

Das Pfarrhaus mit Amtszimmer und einem großen Garten befindet sich direkt neben der Johanneskirche. Es wird gegenwärtig bis zum Dienstantritt saniert und modernisiert. Zur Wohnung gehören 6 Zimmer, Küche, 2 Bäder, 2 Dachkammern, Balkon, Keller und Garage.

Wir freuen uns auf eine/n kontaktfreudige/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der sich mit ihren/seinen Fähigkeiten gerne in die Gemeinde einbringt. Sie/er sollte im partnerschaftlichen Miteinander mit den Kollegen und Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und mitgestalten.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent W. Lässig, Tel.: 03643 / 851518
- Gemeinde- u. Jugendpfarrer H. Rylke, Tel.: 03643 / 7904575, E-mail: suptur-Weimar@t-online.de
- KÄ Frau Rietschel, Am Ilmhang 27, 99425 Weimar-Tiefurt, Tel.: 03643 / 902648
- KÄ Herr Dr. G. Meyn, Am Schießhaus 4, 99425 Weimar, Tel.: 03643 / 400701, E-mail: gue.meyn@t-online.de
- <http://www.ev-kirchgemeinde-weimar.de>

Eisenach, den 20.02.2003
(4443/20.02.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Freie Stelle eines/einer Schulbeauftragten für die Schulamtsbereiche Eisenach, Bad Langensalza, Schmalkalden

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen beabsichtigt, befristet vom 01.08.2003 bis 31.07.2007 die Stelle eines/einer Schulbeauftragten für die Schulamtsbereiche Eisenach, Bad Langensalza, Schmalkalden, Dienstsitz in Eisenach, zu besetzen.

Bewerben können sich Pfarrer und Pastorinnen, die an religionspädagogischen Fortbildungen teilgenommen haben und Schulpraxis im evangelischen Religionsunterricht nachweisen können. Dienstbeginn ist der 01.08.2003.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28.04.2003 an das:

Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
Schulreferat
Herrn Pfarrer Johannes Ziegner
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a
99817 Eisenach

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenkel Altmark

Kirchenkreis Stendal

Pfarrstelle Arneburg

8 Predigtstätten, 938 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Stendal

I. Pfarrstelle Arendsee

5 Predigtstätten, 1.100 Gemeindeglieder
Stellenumfang 90 %
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Die Kirchengemeinden des Kirchspiels Am Arendsee und der Gemeinde Kläden suchen zum 1. Juli 2003 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Dienst geschieht vom regionalen Zentrum Arendsee aus und bezieht die Dorfgemeinden mit ein. Im Dienstgebiet liegen ein Altersheim und eine Mutter-Kind-Kurklinik.

Neben der Verkündigung und Seelsorge spielen die Öffentlichkeitsarbeit an der romanischen Klosterkirche St. Marien (Straße der Romanik), die Zusammenarbeit mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Arbeit mit Kindern und Familien, Kirchenmusik, Besuchsdienst, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Jugendarbeit eine besondere Rolle. Außerdem wird eine regionale Zusammenarbeit mit dem benachbarten Pfarrbereich gepflegt.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gern an die Arbeit zusammen mit den Menschen im ländlich geprägten Raum macht und im Team der verschiedenen Mitarbeiter wirken möchte.

Arendsee liegt mit ca. 3.000 Einwohnern ganz im Norden der Kirchenprovinz Sachsen, hat eine Grund- und Sekundarschule und bietet auch eine sonstige Grundversorgung. Das Pfarrhaus liegt verkehrsberuhigt am Markt. Im Sommer ziehen der Arendsee und die Klosterkirche viele Besucher an.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Kleemann, Am Dom 18, 39619 Stendal, Tel. Nr.:03931-216364.

Kirchenkreis Stendal

Pfarrstelle Kläden

9 Predigtstätten, 976 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt